



VON ZENGEN

KUNSTAUKTIONEN GmbH & Co. KG

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Die VON ZENGEN Kunstauktionen GmbH & Co. KG (im weiteren Verlauf „Versteigerer“ genannt) führt ihre Auktionen zu nachfolgenden Bedingungen durch. Der Bieter erkennt diese mit seiner persönlichen, schriftlichen, telefonischen sowie Internet-Teilnahme an den Auktionen ausdrücklich und ohne Einschränkung an. Die Bedingungen gelten sinngemäß ebenfalls für den Frei- bzw. Nachverkauf, der immer Bestandteil der Auktion ist.

I. GRUNDLAGEN DER VERSTEIGERUNG UND SACHMÄNGEL

1. Das Auktionshaus handelt im Namen und für Rechnung seiner Auftraggeber (Einlieferer). Die Versteigerung ist öffentlich i. S. des §. 383 Abs. 3 Satz 1 BGB und § 474 Abs. 1 BGB.
2. Sämtliche zur Versteigerung kommenden Gegenstände können und sollten vom Käufer vor der Auktion besichtigt und geprüft werden. Es handelt sich ausschließlich um gebrauchte Objekte. Diese werden in dem Zustand zugeschlagen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auktion befinden. Die nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Katalogangaben dienen lediglich der Information und sind keine vertraglichen Beschaffenheitsangaben oder Garantien im kaufrechtlichen Sinne. Das gilt auch für Angaben über die geographische Herkunft von Objekten. Vereinbarte Beschaffenheit sind nur die Katalogangaben über die ‚Urheberschaft‘, die ‚Signatur‘ und das ‚Material‘. Eine besondere Garantie, aus der sich weitergehende Rechte des Käufers ergeben sowie weitere Rechtsansprüche werden vom Versteigerer hinsichtlich der entsprechenden Beschaffenheit ausdrücklich nicht übernommen. Die Vereinbarung über die ‚Urheberschaft‘, die ‚Signatur‘ und das ‚Material‘ begründet auch keine strengere als die im Gesetz vorgesehene Haftung, vgl. §§ 276 Abs. 1, 443, 477 BGB. Die Haftung des Versteigerers für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt. Auf Wunsch des Interessenten abgegebene mündliche Äußerungen sowie schriftliche Zustandsberichte (Condition Reports) dienen nur der näheren Orientierung über den äußeren Zustand nach Einschätzung des Versteigerers. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes werden nicht in jedem Falle angegeben, so dass fehlende Angaben ebenfalls keine Beschaffenheitsvereinbarung begründen. Zustandsbeschreibungen (Condition reports) werden erst ab einem Limit von 150,- beantwortet. Das Haus übernimmt des Weiteren keinerlei Garantie auf die Funktionsfähigkeit von Uhrwerken, die Angabe „gangbar“ im Katalogtext stellt lediglich eine Hilfsangabe für den Bieter dar, dass das Uhrwerk augenscheinlich ohne jegliche Gewähr läuft. Ebenso wird keinerlei Garantie auf die Originalität der einzelnen Uhrwerkssegmente übernommen. Ferner übernimmt das Auktionshaus keinerlei Gewähr für die Funktion der Elektrik, insbesondere nach den Sicherheitsbestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) von Lampen, elektrischen Gerätschaften, etc. Die Überprüfung durch einen Fachelektriker obliegt allein dem Käufer. Eine Haftung in jeglicher Form auch bei Personenschäden ist ausgeschlossen.
3. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Katalogangaben zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt durch schriftlichen Aushang sowie mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor der Versteigerung des einzelnen Gegenstandes. Die berichtigten Angaben treten anstelle der Katalogbeschreibungen. Ebenfalls behält sich der Versteigerer das Recht vor, Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge auszubieten oder zurückzuziehen.
4. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Sachmängel, soweit er die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Er erklärt sich jedoch bereit, ihm rechtzeitig vorgetragene, begründete Mängelrügen dem Einlieferer bekannt zu geben. Dabei beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate vom Zeitpunkt des Zuschlages an.

Wird dem Versteigerer vom Käufer vor Ablauf der Verjährung nachgewiesen, dass Katalogangaben über die ‚Urheberschaft‘, die ‚Signatur‘ oder das ‚Material‘ unrichtig sind, wird dem Käufer auf Verlangen der gesamte Kaufpreis (Zuschlagssumme; Aufgeld; Mehrwertsteuer) Zug um Zug gegen Rückgabe des Kaufobjektes zurück-erstattet. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Sachmängeln sowie aus sonstigen Rechtsgründen (einschließlich Ersatz vergeblicher Aufwendungen) sind ausgeschlossen, soweit nicht der Auktionator oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder vertragswesentliche Pflichten verletzt haben. Für nicht vorhersehbare oder entfernter liegende Schäden haftet der Versteigerer in keinem Falle, wenn dieser oder seine Erfüllungsgehilfen seine Sorgfaltspflichten erfüllt haben. Eine Rückabwicklung setzt ebenfalls voraus, dass der ersteigerte Gegenstand sich in unverändertem Zustand seit der Versteigerung befindet und der Käufer die Rechnung des Versteigerers vollständig bezahlt hat. Zur Geltendmachung eines Sachmangels kann der Versteigerer vom Käufer jederzeit die Vorlage des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen, welches den Mangel nachweist, verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer. Bei Rückabwicklung des Verkaufs behält sich der Versteigerer jedoch das Recht vor, in begründeten Fällen auf die Entrichtung des Aufgeldes als Dienstleistungsentgelt von Seiten des Käufers zu bestehen.

II. GEBOTE UND ZUSCHLAG

1. Jeder Bieter hat vor Beginn der Auktion seinen Namen und seine Anschrift anzugeben. Dies gilt auch, wenn er sich als Vertreter an der Auktion beteiligt. Gleichmaßen ist eine Telefon-nummer anzugeben, unter welcher der Bieter regelmäßig zu erreichen ist. Bei Neukunden bitten wir um die rechtzeitige Übermittlung von Referenzen (Kopie des Personalausweises, Kreditkartennummer, Referenzen durch andere Auktionshäuser). In Einzelfällen kann das Auktionshaus um die Hinterlegung eines Bardepots für die Zulassung als Bieter bitten. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung als Bieter besteht nicht.
2. Gebote können vor der Auktion in schriftlicher Form oder per Email abgegeben werden. Sie werden vom Versteigerer nur in dem Umfang ausgeschöpft, der erforderlich ist, um das zweithöchste Gebot zu überbieten.
3. Um die Ausführung schriftlicher Gebote sicherzustellen, müssen diese mindestens 24 Stunden vor Beginn des ersten Auktionstages beim Versteigerer in schriftlicher Form eingegangen sein. Für die Bearbeitung nicht fristgerecht eingereichter Gebote übernimmt der Versteigerer keinerlei Garantie. Der Bieter ist für den Zugang beweispflichtig.
4. Zur wirksamen Abgabe eines schriftlichen Gebotes ist die genaue Angabe der Person oder Firma des Bieters sowie der Lot-Nummer erforderlich. Das Gebot beschränkt sich ausschließlich auf die angegebene Lot-Nummer.
5. Telefonische Gebote während der Auktion oder Gebote über das Internet bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Versteigerer und dessen Zustimmung. Telefonische Gebote werden umgesetzt, indem der Bieter vor Aufruf des gewünschten Lots von einem Vertreter des Auktionshauses angerufen wird. Dies geschieht ausschließlich für einzelne Lot-Nummern mit einem Limitpreis ab 250 Euro. Voraussetzung für die telefonische Teilnahme ist eine schriftliche Anzeige, die spätestens 24 Stunden vor dem Beginn des ersten Auktionstages beim Versteigerer eingeht. Bei den telefonischen Geboten handelt es sich um einen für den Bieter kostenlosen Service des Auktionshauses. Das Auktionshaus übernimmt jedoch keine Gewähr für die Verfügbarkeit des Telefon- oder Online-Verkehrs und keine Haftung dafür, dass aufgrund technischer oder sonstiger Störungen keine oder nicht vollständige Angebote abgegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf das Zustandekommen einer Telefonleitung während der Auktion ist in jedem Fall ausgeschlossen. Maßgeblich für die Versteigerung bzw. deren Ablauf ist das Saalgeschehen. In jedem Fall bietet ein Telefonbieter den Limitpreis des Objektes, zu dem er angerufen werden möchte. Untergebote am Telefon werden keinesfalls akzeptiert.
6. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausruf an den Höchstbietenden. Der Versteigerer kann den Zuschlag verweigern oder unter Vorbehalt erteilen; in letzterem Fall bleibt der Bieter 5 Wochen an sein Gebot gebunden. Wenn mehrere Bieter das gleiche Gebot abgeben und nach dreimaligem Ausruf kein höheres Gebot erfolgt, wird der Artikel dem Erstbietenden zugeschlagen. Der Versteigerer kann jederzeit den Zuschlag zurücknehmen und den Gegenstand erneut ausbieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Ein Rechtsanspruch auf den vorhergehenden Zuschlag ist ausgeschlossen.

7. Der Versteigerer darf über den Einlieferer bis zum vereinbarten Mindestverkaufspreis (Limit) auf das Los bieten, ohne dies anzuzeigen und unabhängig davon, ob andere Gebote abgegeben werden oder nicht. Zum Schutz des eingelieferten Objekts kann der Versteigerer den Zuschlag unterhalb des Limits an den Einlieferer erteilen; in diesem Falle handelt es sich um einen Rückgang.
8. Das Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen findet auf schriftliche Gebote sowie auf Telefon- und Internet-Gebote keine Anwendung.

III. KAUFPREIS UND UMSATZSTEUER

1. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung. Das Eigentum an den Versteigerungsgegenständen geht erst bei vollständiger Bezahlung aller Forderungen des Versteigerers an den Käufer über. Bei Zahlung durch Überweisung wird erst die vorbehaltlose Bankgutschrift als Zahlungseingang bzw. Erfüllung gewertet.
2. Neben der Zuschlagssumme ist ein Aufgeld von 22 % zzgl. 19 % MwSt. vom Käufer zu entrichten. Auch im Nachverkauf wird ein Aufgeld von 22 % zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Der Nachverkauf ist Teil der Versteigerung, bei der ein Interessent ein verbindliches, schriftliches Gebot mit einem bestimmten Betrag erteilt. Auktion und Nachverkauf und die damit verbundenen Gebote in schriftlicher und telefonischer Form finden unter Ausschluss der Bestimmungen des Fernabsatzgesetzes statt. Gleiches gilt für Internet-Gebote. Das Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen findet darauf keine Anwendung (BGB §§ 312 b) - 312 d)).
3. Das Auktionshaus ist nicht für die Einholung von Ausfuhrdokumenten verantwortlich. Besteht die Notwendigkeit zur generellen Einholung von Zolldokumenten und von CITES-Bescheinigungen zwecks Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Vermarktungsverbot von Gegenständen, die dem Artenschutzabkommen unterliegen, so obliegt es dem Käufer, sich persönlich darum zu kümmern und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

IV. FÄLLIGKEIT, ZAHLUNG UND VERZUG

1. Der Gesamtbetrag ist mit dem Zuschlag fällig und zahlbar in bar oder durch EC-Karte. Zahlungen auswärtiger Käufer, die schriftlich, per Email oder telefonisch geboten haben, sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
2. Bei Überweisung oder Zahlung in fremder Währung gehen ein etwaiger Kursverlust und Einlösungsentgelte zu Lasten des Käufers. Eine Zahlung per Kreditkarte, PayPal oder Scheck ist nicht möglich.
3. Das Auktionshaus ist ermächtigt, die dem von ihm vertretenden Auftraggeber zustehenden Ansprüche im eigenen Namen – auch gerichtlich – geltend zu machen.
4. Das Eigentum an den ersteigerten Sachen erwirbt der Käufer erst mit vollständigem Zahlungseingang beim Auktionshaus.
5. Bei Zahlungsverzug können unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche – zu denen auch Rechtsverfolgungskosten gehören – Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses nach §§ 288, 247 BGB verlangt werden. Wird wegen der verspäteten Zahlung Schadensersatz statt der Leistung gefordert, kann dieser auch so berechnet werden, dass der Gegenstand in einer neuen Auktion nochmals versteigert wird. Der säumige Käufer, dessen Rechte aus dem vorangegangenen Kauf damit erlöschen und der zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen wird, hat für einen Mindererlös und die durch den zusätzlichen Verkauf entstehenden Kosten aufzukommen. Auf einen eventuellen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
6. Während oder unmittelbar nach der Versteigerung ausgestellte Rechnungen bedürfen der Nachprüfung, Irrtum vorbehalten.

V. ABHOLUNG, VERSENDUNG, EINLAGERUNG

1. Die Lagerung erfolgt ab Zuschlag auf ausschließliche Gefahr des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes geht mit dem Zuschlag auf den Käufer über. Objekte, die nicht spätestens 4 Wochen nach Rechnungslegung abgeholt wurden, werden auf Kosten des Käufers eingelagert. Die Lagergebühr beträgt 5 Euro pro Tag und pro Artikel, bei Möbeln und vergleichbar großen Gegenständen 10 Euro pro Tag und pro Artikel.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Gegenstände sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen. Mit der Übergabe geht die Gefahr für nicht zu vertretende Verluste und Beschädigungen auf den Käufer über. Die Versendung versteigerter Sachen auf Wunsch des Käufers geschieht auf dessen Kosten und Gefahr. Die Kosten einer Transportversicherung trägt der Käufer. Nach Anlieferung hat der Käufer die Sachen unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und diese dem Transportunternehmen anzuzeigen; spätere Reklamationen wegen verdeckter Schäden sind ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINES

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Bieter bzw. Käufer, Einlieferer sowie Versteigerer sind durch diese Bedingungen geregelt. Durch die Abgabe eines Gebots auch außerhalb der Auktion erkennt der Bieter/Käufer diese Versteigerungsbedingungen ausdrücklich und uneingeschränkt an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters bzw. Käufers haben keine Geltung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Solange Kataloginhaber, Auktionsteilnehmer und Bieter sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass die den Katalog und die darin angebotenen und abgebildeten Gegenstände aus der Zeit des Dritten Reiches nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken (§§ 86a, 86 Strafgesetzbuch) nutzen. Die Firma VON ZENGEN Kunstauktionen GmbH & Co. KG, ihre Versteigerer und Einlieferer bieten und geben diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an bzw. ab.
3. Erfüllungsort und Gerichtstand für den kaufmännischen Verkehr ist Bonn. Es gilt deutsches Recht; das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.
4. In den Geschäftsräumen haftet jeder Besucher - insbesondere bei Besichtigungen - auch ohne Verschulden für jeden von ihm verursachten Schaden.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. In jedem Fall erlischt nach zweimonatiger Nichtbezahlung der Rechnung nach Rechnungslegung jeglicher Anspruch auf die erteilten Zuschläge.

VII. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN, HAFTUNGSHINWEIS

1. Der Bieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der Auktion sowie zum Zwecke der Information über zukünftige Auktionen elektronisch von der VON ZENGEN Kunstauktionen GmbH & Co. KG gespeichert und verarbeitet werden. Falls erforderlich, können diese Daten auch an Dritte (z.B. Transport- und Versandunternehmen) jedoch ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses weitergegeben werden. Sollte der Bieter im Rahmen seiner Gebote dem durch einen Kauf zustande kommenden Vertragsverhältnis und den daraus resultierenden Pflichten nicht nachkommen, stimmt der Bieter zu, dass diese Tatsache nach Ermessen des Auktionshauses bis auf Widerruf in eine Sperrdatei aufgenommen werden kann, die allen Auktionshäusern des Bundesverbandes Deutscher Kunstversteigerer e.V. zugänglich ist. Des Weiteren übernimmt VON ZENGEN Kunstauktionen trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung keinerlei Haftung für die Inhalte externer Links auf der eigenen Firmenhomepage, für deren Inhalt ausschließlich die jeweiligen Betreiber verantwortlich sind.